

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesrat
Ausschuss für Innere Angelegenheiten
Vorsitzende Dr. Sabine Sütterlin-Waack
11055 Berlin

E-Mail: bundesrat@bundesrat.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Digitalisierung/IT-Projekte

Unser Zeichen: Ft/We
Tel.: +49 30 240087-74
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: digitalisierung@bstbk.de

4. März 2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes – Bundesrat Drucksache 72/24

Sehr geehrte Frau Dr. Sütterlin-Waack,

im Vorfeld zur anstehenden Ausschusssitzung am 7. März 2024 erlauben wir uns zum Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BRat-Drs. 72/24) folgend punktuell Stellung zur Beschränkung der Betroffenenrechte zu nehmen.

Wir regen an, im Hinblick auf die geplante Einschränkung des Auskunftsanspruchs (§ 34 BDSG) über die vorgeschlagenen Anpassungen hinausgehende Regelungen in das BDSG aufzunehmen und von den nationalen Öffnungsklauseln zugunsten des nationalen Berufsrechts der Berufsträger (vor allem Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer) Gebrauch zu machen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMI.

1. Beschränkung des Auskunftsanspruchs (Art. 15 DSGVO) zugunsten des zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrechts

Art. 23 Abs. 1 der DSGVO regelt eine nationale Öffnungsklausel und erlaubt dem nationalen Gesetzgeber eine Einschränkung der Betroffenenrechte der DSGVO, nicht nur zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen, sondern nach Buchstabe j auch zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

§ 34 Abs. 1 BDSG enthält bereits heute entsprechende Regelungen zur Beschränkung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO. Auch in weiteren Vorschriften des BDSG hat der Gesetzgeber von den Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht, z. B. in §§ 29, 32, 33 BDSG.

Mit der Ergänzung des § 34 Abs. 1 BDSG (vgl. Art. 1 Ziff. 10 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-ÄndG)) hinsichtlich der Einschränkung des Auskunftsrechts des Betroffenen zum Schutze von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ist bereits eine wichtige Anpassung der Beschränkungen des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO geplant.

Wir halten es darüberhinausgehend für dringend erforderlich, dass das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO über § 34 BDSG eine weitere Einschränkung erfährt. Vergleichbar den in § 33 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a) BDSG geregelten Einschränkungen der Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO sollte auch das Auskunftsrecht des Art. 15 DSGVO über § 34 BDSG zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche eingeschränkt werden.

Es besteht ohne eine solche Regelung die Gefahr, dass der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO missbräuchlich verwendet wird und zur faktischen Aushöhlung des zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrechts führt.

Das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters gem. § 66 Abs. 3 StBerG (gleichlautend z. B. auch § 50 Abs. 3 BRAO für Rechtsanwälte und § 51b Abs. 3 WPO für Wirtschaftsprüfer), wird in der Rechtsprechung auf § 273 bzw. § 320 BGB gestützt und stellt damit, einen zivilrechtlichen Anspruch dar (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 11. September 2018, Az. 23 U 155/17).

Nach § 66 Abs. 2 StBerG hat der Mandant grundsätzlich einen Anspruch auf Herausgabe der Handakte. In § 66 Abs. 3 StBerG ist für den Fall, dass offene Vergütungsansprüche des Steuerberaters existieren, ein Zurückbehaltungsrecht normiert. Dieses ist insbesondere im Falle der Mandatsbeendigung von praktischer Bedeutung.

Demgegenüber regelt Art. 15 Abs. 1 DSGVO einen datenschutzrechtlichen Anspruch des Betroffenen über sämtliche von ihm gespeicherten persönlichen Daten. Nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO hat der Betroffene in der Regel sogar einen Anspruch auf die Herausgabe einer vollständigen (Daten-)Kopie. Im Zeitalter der Digitalisierung ist diese (Daten-)Kopie faktisch deckungsgleich mit der Handakte. Art. 15 Abs. 4 DSGVO beschränkt den Anspruch auf Herausgabe einer (Daten-)Kopie lediglich für den Fall, dass hierdurch die Rechte und Freiheiten anderer (dritter) Personen beeinträchtigt werden.

Somit besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit die (Original-)Handakte wegen zivilrechtlicher Ansprüche zurückzubehalten, über das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO müsste dann aber ggf. eine Kopie der Handakte herausgegeben werden, sodass das zivilrechtliche Zurückbehaltungsrecht ins Leere läuft.

Das Verhältnis zwischen datenschutzrechtlichem Auskunftsanspruch und zivilrechtlichem Zurückbehaltungsrecht wird in der Instanz-Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet. Eine klare gesetzliche Regelung existiert bisher ebenso wenig wie höchstrichterliche Rechtsprechung.

Es ist zur Schaffung von Rechtssicherheit bei der Gesetzesanwendung und -auslegung und zur Verhinderung des Aushebelns des zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrechts, insbesondere der geschützten Berufsträger (u. a. Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) auf der Grundlage der bestehenden nationalen Öffnungsklausel eine entsprechende Beschränkung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO vorzunehmen und in § 34 BDSG zu ergänzen.

2. Weitere Beschränkung des Auskunftsanspruchs (Art. 15 DSGVO) zugunsten der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht

Auch zugunsten der Verschwiegenheitsverpflichtung der Berufsträger (u. a. Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) ist eine Beschränkung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO erforderlich.

Dies betrifft insbesondere die Fallkonstellationen, wo ein getrenntlebender Ehegatte Auskunftsbzw. Herausgabeansprüche nach Art. 15 DSGVO aus der Zeit der gemeinsamen Veranlagung geltend macht sowie entsprechende Begehren von KG-Gesellschaftern, bei denen die KG steuerlich beraten wird.

Nach Erwägungsgrund 63 DSGVO soll das Auskunftsrecht aus Art. 15 DSGVO dem Betroffenen dazu dienen, sich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Die Auskünfte dienen auch zur Wahrnehmung weiterer Rechte nach Art. 16, 17 und 18 DSGVO. Wenn jedoch keiner der in Erwägungsgrund 63 DSGVO genannten Interessen verfolgt werden, sondern die Daten offensichtlich allein zur Verfolgung unterhaltsrechtlicher Ansprüche in Familiensachen dienen, muss auch ein Steuerberater den Umfang des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO einschränken können.

Auch hierzu gibt es keine gefestigte Rechtsprechung. Teilweise wird vertreten, dass ein Steuerberater von der Verschwiegenheitspflicht für die Veranlagungsjahre der gemeinsamen Beauftragung auch nach der Trennung der Ehegatten bzw. der KG-Gesellschafter entbunden ist. Andererseits darf der Auskunftsanspruch aber auch nur soweit gehen, dass die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Das führt im Ergebnis dazu, dass je nachdem, ob die Herausgabe der Unterlagen nach § 66 StBerG oder der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO geltend gemacht wird, in der Instanzenrechtsprechung die Entbindung der Verschwiegenheitspflicht angenommen oder verneint wird. Daher ist auch insoweit eine ausdrückliche Regelung in § 34 BDSG erforderlich – ggf. unter Verwendung der Kriterien in Erwägungsgrund 63 zur DSGVO.

3. Beschränkung des Rechts auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zugunsten des zivilrechtlichen Zurückbehaltungsrechts

Des Weiteren besteht für die Berufsträger (u. a. Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) in der Praxis auch regelmäßig ein Problem hinsichtlich der Anwendbarkeit des Art. 20 DSGVO (Anspruch auf Datenübertragung) und dessen Verhältnis zum Zurückbehaltungsrecht (§ 66 Abs. 3 StBerG für Steuerberater, § 50 Abs. 3 BRAO für Rechtsanwälte und § 51b Abs. 3 WPO für Wirtschaftsprüfer).

So fordern Mandanten regelmäßig ihren Steuerberater (bzw. Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer) nach Mandatsbeendigung zur vollständigen Übertragung ihrer Mandatsdaten auf und berufen sich hierzu auf Art. 20 DSGVO.

Nach unserer Auffassung ergibt sich aus Art. 20 DSGVO regelmäßig keine rechtliche Grundlage für die Datenübertragung aller verlangter Mandatsdaten.

So hat gem. Art. 20 DSGVO die betroffene Person das Recht auf Datenübertragbarkeit solcher personenbezogener Daten, die die betroffene Person dem Verantwortlichen bereitgestellt hat. Hierzu zählen hingegen solche Daten nicht, die der Verantwortliche, auch ggf. unter Verwendung erfasster oder direkt eingegebener Daten erzeugt oder verarbeitet hat. Zu den Arbeitsergebnissen zählen insbesondere Steuererklärungen, Jahresabschlüsse, Buchführung, Lohnbuchführung.

Diese vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse sind auch nicht „erlangt“ i. S. d. §§ 675 Abs. 1, 667 2. Alt. BGB, sondern Gegenstand des vertraglichen Erfüllungsanspruchs. An diesen Daten steht dem Steuerberater wegen des synallagmatischen Zusammenhangs mit dem Honoraranspruch ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB zu.

Abgesehen davon, dass Arbeitsergebnisse schon vom Wortlaut des Art. 20 DSGVO nicht erfasst sind, wird der Anspruch nach Art. 20 Abs. 1 DSGVO durch Art. 20 Abs. 4 DSGVO beschränkt, nach welchem das Recht auf Datenübertragbarkeit keineswegs Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen darf. Hierzu zählt zusätzlich zu den Geschäftsgeheimnissen und dem Recht auf geistiges Eigentum auch das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters gegenüber seinem Mandanten nach §§ 675, 273 Abs. 1 BGB.

Seitens der Datenschutzbehörden wird demgegenüber teilweise dem Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO der Vorrang gegeben, da es sich hierbei um Unionsrecht handelt und der deutsche Gesetzgeber von der in Art. 23 DSGVO vorgesehenen nationalen Öffnungsklausel in Bezug auf Art. 20 DSGVO bisher keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 29 Abs. 1 BDSG sieht für Berufsheimnisträger nur Ausnahmeregelungen zu den Auskunfts- und Informationspflichten (Art. 13 ff. DSGVO) vor.

Aus unserer Sicht ist daher zur Schaffung der Rechtssicherheit und zur Absicherung der bestehenden nationalen berufsrechtlichen Regelungen der Berufsheimnisträger und des Zurückbehaltungsrechts eine Klarstellung im BDSG erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Sandra Lingnau
Abteilungsleiterin Digitalisierung/IT-Projekte

i.A. Kay Fietkau
Referent Recht und Berufsrecht